

Geboren in Kiens am 24. November 1932 und verstorben am 18. Dezember 2009

*Wahlkreis: **siebte, achte und neunte****

Wahlkreis Bozen

Gewählt in der Liste S.V.P.

Im Amt vom 13. Dezember 1973 bis 25. März 1987 (zurückgetreten: ersetzt durch die Abg. Bertolini Maria)

IN DER REGION BEKLEIDETE ÄMTER:

In der siebten Legislaturperiode:

- Mitglied (1. April 1974 – 6. Mai 1974) und Schriftführer (7. Mai 1974 – 12. Dezember 1978) der II. Gesetzgebungskommission (Finanzen, Vermögen, Kreditwesen, Abgaben und Steuern, Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, Ordnung der Körperschaften des Gesundheits- und des Krankenhauswesens, Sozialvorsorge und Sozialversicherungen)

In der achten Legislaturperiode:

- Mitglied der II. Gesetzgebungskommission (Finanzen, Abgaben und Steuern, Ordnung der Körperschaften des Gesundheits- und des Krankenhauswesens, Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, Ordnung der Kreditanstalten, Grundbuch, Genossenschaftswesen) (8. Februar 1979 – 12. Dezember 1983)

In der neunten Legislaturperiode:

- Mitglied (2. Februar 1984 – 8. Februar 1984) und Präsident (9. Februar 1984 – 25. März 1987) der II. Gesetzgebungskommission (Finanzen, Abgaben und Steuern, Ordnung der Körperschaften des Gesundheits- und des Krankenhauswesens, Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, Ordnung der Kreditanstalten, Grundbuch)

IN DER PROVINZ BOZEN BEKLEIDETE ÄMTER:

In der siebten Legislaturperiode:

- Landesrat für: die dem Landeshauptmann aufgrund des Art. 4 des Landesgesetzes Nr. 47 vom 23. Dezember 1972 zuerkannten Befugnisse; öffentliche Arbeiten der Landesverwaltung; Binnenseehäfen (Art. 8, Nr. 11); Maßnahmen zur Verhütung von Katastrophen und Soforthilfemaßnahmen in Katastrophenfällen (Art. 8, Nr. 13), mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Sektors; Straßenwesen; Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten von provinziellern Belang (Art. 8, Nr. 17); Schulhausbau (Art. 8, Nr. 28); Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Fürsorge und Beratung der Arbeiter bei der Stellenvermittlung (Art. 8, Nr. 23); Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung (Art. 9, Nr. 5); Arbeitsvermittlung (Art. 10); Arbeitsbücher, Klassifizierung und Qualifizierung der Arbeiter (Art. 9, Nr. 4); Beziehungen mit den Staatsbehörden zwecks Durchführung des ethnischen Prozesses bei den staatlichen Verwaltungen, die Ämter in der Provinz haben (Art. 89); Enteignungen im öffentlichen Interesse auf allen Sachgebieten provinzieller Zuständigkeit (Art. 8, Nr. 22); alle

Verwaltungsbefugnisse aus dem Zuständigkeitsbereich der Region, die im Sinne des Art. 18 des Statuts von der Region an die Provinz in folgendem Sachgebiet übertragen werden: Enteignungen im öffentlichen Interesse (Art. 4, Nr. 4) (15. März 1974 – 10. April 1979)

und weiters zuständig für:

- ▶ Befugnisse im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Bauten in Stahlbeton und in Spannbeton sowie jene mit Stahlkonstruktionen (Art. 16, Punkt 2 des D.P.R. vom 22 März 1974, Nr. 381); Befugnisse hinsichtlich der Hilfsmaßnahmen beim Auftreten von Schadens- oder Gefahrensituationen (Art. 33, 34, 35, 36, 37 des D.P.R. vom 22 März 1974, Nr. 381). Mitspracherecht bei der Bearbeitung der dem Landeshauptmann mit Dekret des Landeshauptmanns Nr. 30 vom 16. April 1974 zugewiesenen Sachgebiete (in der für Landesrat Spöglner angewandten Formel), die den Wassernutzungsplan betreffen (Art. 5, 2. Absatz des D.P.R. vom 22. März 1974, Nr. 381) (10. Juni 1975 – 10. April 1979)
- ▶ Ausübung nach Art. 1 des D.P.R. vom 22. März 1974, Nr. 381 der Funktionen nach Art. 93 del kgl. Dekretes vom 25. Mai 1895, Nr. 350 in geltender Fassung (Verordnung über die Durchführung der öffentlichen Arbeiten) und Unterzeichnung der diesbezüglichen Akten (12. Februar 1976 – 10. April 1979)
- ▶ Befugnis, die Verträge nach Art. 13 des Landesgesetzes vom 3. August 1976, Nr. 26, welches Bestimmungen für eine schnellere Verwaltungsprozedur bei der Durchführung öffentlicher Arbeiten enthält, abzuschließen (6. September 1976 – 10. April 1979)

In der achten Legislaturperiode:

- Landesrat für: Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals; übertragene Befugnisse im Sachgebiet der Feuerwehrdienste; öffentliche Arbeiten der Landesverwaltung; Binnenseehäfen; Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und –soforthilfe mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Sektors; Straßenwesen; Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz; Schulbau; Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit in allen Bereichen von Landeszuständigkeit; übertragene Befugnisse im Sachgebiet der Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit; übertragene Befugnisse im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Bauten in Stahlbeton; Befugnisse im Zusammenhang mit Hilfsmaßnahmen beim Auftreten von Schadens- oder Gefahrensituationen; Mitspracherecht bei der Behandlung der Sachgebiete, die den Wassernutzungsplan betreffen (11. April 1979 – 26. April 1984)

und weiters zuständig für: die Behandlung des Sachgebietes der Datenverarbeitung in der Provinz Bozen; demselben wird die Durchführung der im Artikel 6 des Landesgesetzes vom 8. November 1982, Nr. 33 angeführten Aufgaben gemäß der dort vorgesehenen Verfahrensweise übertragen (27. Jänner 1983 – 26. April 1984)

In der neunten Legislaturperiode:

- Landesrat für: übertragene Befugnisse im Sachgebiet der Feuerwehrdienste; öffentliche Bauarbeiten der Landesverwaltung; Binnenseehäfen; Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und –soforthilfe mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Sektors; Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz; Schulbau; Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit in allen Bereichen der Landeszuständigkeit; übertragene Befugnisse im Sachgebiet der Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit; übertragene Befugnisse im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Bauten in Stahlbeton; Befugnisse im Zusammenhang mit Hilfsmaßnahmen beim Auftreten von Schadens- oder Gefahrensituationen; Datenverarbeitung auf Landesebene; dem Landesrat wird die Durchführung der im Art. 6 des Landesgesetzes vom 8. November 1982, Nr. 33 angeführten Aufgaben gemäß der dort vorgesehenen Verfahrensweise übertragen; Mitspracherecht bei der Erstellung des Wassernutzungsplans sowie im Sachbereich Umweltschutz (27. April 1984 – 25. März 1987)

und weiters wird er mit Dekret des Landeshauptmanns Nr. 34/I/13 vom 27. August 1984 bevollmächtigt, für die laufende Legislaturperiode beim Verwaltungsrat gemäß Landesgesetz 21. Februar 1972, Nr. 4 den Vorsitz zu führen (bis zum 25. März 1987)

Regionalrat Trentino-Südtirol

© Copyright 2011

Alle Rechte vorbehalten; sämtliche Verwendung der Texte ist nur mit Verweis auf die Quelle gestattet

Texte: Generalsekretariat des Regionalrates

Externe Zusammenarbeit: Frau Dr. Enrica Rigotti

Graphisches Konzept: studiobiquattro

Editing und graphische Gestaltung: BQE Edizioni

Veröffentlicht im August 2011